

Physikalisch-Technische Bundesanstalt

Seite 2 zum Prüfungsschein PTB Nr. III B/S 2312 F vom 29.06.1995

Prüfungs- unterlagen:	Beschreibung (8 Blatt)	vom	25.10.1994
	Zeichnung Nr. 960337-2000 A	"	22.08.1994
	" 960337-2003 A	"	23.08.1994
	" 960337-2004 A	"	22.08.1994
	" 960337-2007 A	"	22.08.1994
	" 960337-2008 A	"	23.08.1994
	" 960337-0023 A	"	25.08.1994

versehen mit Unterschrift und Dienststempel
der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt

b) Konformitätsbescheinigung

Standaufnehmer (Schwingsonde)
KEMA Nr. 94.D.8365 X vom 18.11.1994
(mit 1.Nachtrag vom 10.05.1995)

c) in der PTB hinterlegt:

Gutachten der BAM vom 27.08.1993
über die Schwingfestigkeit
Aktenzeichen: 1.3/010
(6 Blatt mit den Anlagen 1 bis 3)
(s. Prüfungsschein PTB Nr. III B/S 2243 F)

II. Bauart

Elektrischer Standgrenzschalter als Teil einer
Überfüllsicherung bestehend aus den Standaufnehmern
(Schwingsonden) mit eingebautem Meßumformer
(Elektronikeinsatz) sowie den Meßumformern
(Füllstandgrenzschalter) NIVOTESTER. Der Fühler des
Standaufnehmers ist als Schwinggabel ausgeführt, die mit
einer Frequenz von 420 Hz schwingt. Steht die Schwinggabel
unter Flüssigkeit, so verringert sich ihre Frequenz und
über die Puls-Frequenz-Modulation wird ein binäres Signal
erzeugt.
Dieses wird zu den Melde- oder Steuerungseinrichtungen zur
Auslösung des akustischen und optischen Alarms oder
Unterbrechung des Füllvorganges weitergeleitet.

Physikalisch-Technische Bundesanstalt

Braunschweig und Berlin



Prüfungsschein

PTB Nr. III B/S 2312 F

über die Prüfung des elektrischen Standgrenzschalters

bestehend aus den
Standaufnehmern (Schwingsonden) LIQUIPHANT Typ
"FDL 60-F.....7." und "FDL 61-F.....7....."

mit Meßumformer (Elektronikeinsatz)
Typ "FEL 67"

und dem Meßumformer (Füllstandgrenzschalter) NIVOTESTER Typ
"FTL 670"

I. Allgemeine Angaben

Gegenstand: Elektrische Geräte zur Anzeige des
Flüssigkeitsstandes als Teil einer
Überfüllsicherung zur Vermeidung von
Überfüllungen ortsfester und ortsfest
verwendeter Behälter für brennbare
Flüssigkeiten, auch im
explosionsgefährdeten Bereich Zone 0

Hersteller: Endress + Hauser GmbH + Co, Maulburg

Typbezeichnung: Standaufnehmer LIQUIPHANT (Schwingsonde)
"FDL 60-F.....7." und
"FDL 61-F.....7....."

Meßumformer (Elektronikeinsatz)
"FEL 67"

Meßumformer NIVOTESTER
(Füllstandgrenzschalter)
"FTL 670"

Physikalisch-Technische Bundesanstalt

Seite 3 zum Prüfungsschein PTB Nr. III B/S 2312 F vom 29.06.1995

III. Beurteilung

1. Auf Grund der eingesandten Prüfungsunterlagen bestehen nach dem derzeitigen Stand der Kenntnisse in sicherheitstechnischer Hinsicht keine Bedenken, die elektrischen Standaufnehmer bzw. Standgrenzschnalter als Teil einer Überfüllsicherung LIQUIPHANT Typ "FDL 60-F.....7.", "FDL 61-F.....7....."

- a) in der Ausführung ohne Schiebemuffe, unbeschichtet oder beschichtet mit Kunststoffdicken bis 0,2 mm in der Zone 0 von Behältern und Rohrleitungen für alle brennbaren Flüssigkeiten der Gefährklassen A I, A II und B zu verwenden, sofern die Standaufnehmer in Behältern und Rohrleitungen errichtet werden, die unter atmosphärischen Temperaturen, also bei Gemischtemperaturen von -20 °C bis +60 °C, und bei Drücken von 0 bis 4 bar betrieben werden,
- b) in der Ausführung mit Schiebemuffe oder in beschichteter Ausführung mit Kunststoffdicken bis 2 mm in Zone 0 von Behältern und Rohrleitungen für alle brennbaren Flüssigkeiten der Gefährklassen A I, A II und B mit Ausnahme von Schwefelkohlenstoff zu verwenden, sofern die Standaufnehmer in Behältern und Rohrleitungen errichtet werden, die unter atmosphärischen Temperaturen, also bei Gemischtemperaturen von -20 °C bis +60 °C, und bei Drücken von 0 bis 4 bar betrieben werden.

IV. Stückprüfung

Durch die Stückprüfung jedes einzelnen Standgrenzschnalters hat der Hersteller zu gewährleisten, daß

1. die Werkstoffe, Maße und der Geräteaufbau den unter Abschnitt I. aufgeführten Prüfungsunterlagen entsprechen,
2. sämtliche Teile aus fehlerfreien Werkstoffen hergestellt sind,
3. der Standaufnehmer (auch die Ausführung mit Schiebemuffe) einer Druckprüfung mit dem 1,5-fachen des maximal möglichen Betriebsdruckes unterzogen wurde,
4. die für den Hersteller verbindlichen Auflagen und Bedingungen der Konformitätsbescheinigung eingehalten wurden.

Z 14-755 320 18-09.93

Physikalisch-Technische Bundesanstalt

Seite 4 zum Prüfungsschein PTB Nr. III B/S 2312 F vom 29.06.1995

V. Besondere Bedingungen

1. Die Standaufnehmer dürfen in Behältern und Rohrleitungen errichtet werden, in denen explosionsfähige Dampf/Luft-Gemische unter atmosphärischen Temperaturen, also bei Gemischtemperaturen von -20 °C bis +60 °C, und bei Drücken von 0 bis 4 bar auftreten.

Die Errichtung in Behältern und Rohrleitungen in denen explosionsfähige Gemische außerhalb der o.g. Druck- und Temperaturbereiche auftreten, wird durch diese Beurteilung nicht erfaßt.

Die Standgrenzschnalter dürfen auch in ortsfesten Behältern bzw. ortsfest verwendeten Behältern errichtet werden, in denen Drücke bis 25 bar und Temperaturen von -40 °C bis +150 °C oder Drücke bis 40 bar und Temperaturen von -40 °C bis +100 °C auftreten, wenn keine explosionsfähigen Gemische vorliegen (s. auch Explosionschutz-Richtlinie des Hauptverbandes der gewerblichen Berufsgenossenschaften, ZH 1/10, Abschn. B 1). Dabei sind die Grenzen des Einsatzbereiches des Betriebsmittels zu beachten, die durch die in der Konformitätsbescheinigung KEMA Nr. 94.D.8365 X angegebenen Temperaturklassen vorgegeben sind.

2. Die Standaufnehmer sind in die wiederkehrende Dichtheitsprüfung der Behälter bzw. der Rohrleitungen einzubeziehen.
3. Der Hersteller hat die Hinweise und Auflagen des BAM-Gutachtens, Aktenzeichen 1.3/010 zu beachten.
4. Die Standaufnehmer mit Schiebemuffe und in beschichteter Ausführung mit Kunststoffdicken bis max. 2 mm dürfen nicht für Behälter und Rohrleitungen für Schwefelkohlenstoff verwendet werden.
5. Die Sondenrohre der Standaufnehmer sind so auszulagern und zu errichten, daß ein Anschlagen an die Behälterwand, ein Knicken oder ein Bruch des Rohres unter Berücksichtigung der Behältereinbauten und der Strömungsverhältnisse im Behälter mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann. Dies gilt insbesondere für Sondenrohre mit Längen über 3 m.

Z 14-755 320 18-09.93

Physikalisch-Technische Bundesanstalt

Seite 5 zum Prüfungsschein PTB Nr. III B/S 2312 F vom 29.06.1995

Zusätzliche Bedingungen für die Verwendung als Teil einer Überfüllsicherung:

6. Neben diesem Prüfungsschein über den Explosionsschutz in Zone 0 muß ein Prüfbescheid des Deutschen Instituts für Bautechnik (DIBt) oder eine bauaufsichtliche Zulassung des DIBt über die Eignung der Standgrenzschalter LIQUIPHANT Typ "FDL 60-F.....7." und "FDL 61-F.....7....." mit Meßumformer (Elektronikeinsatz) Typ "FEL 67" und dem Meßumformer (Füllstandgrenzschalter) NIVOTESTER Typ "FTL 670" als Teil einer Überfüllsicherung vorliegen.
7. Die Auflagen und Bedingungen des Prüfbescheids bzw. der bauaufsichtlichen Zulassung des DIBt sind gleichermaßen zu beachten und einzuhalten.
8. Bei Errichtung und dem Betrieb der Überfüllsicherung ist die "Technische Beschreibung" und die Bestimmung DIN VDE 0165 zugrunde zulegen.
9. An den Standgrenzschalter dürfen nichtgeprüfte Signalverstärker und Melde- bzw. Steuereinrichtungen nur angeschlossen werden, wenn sie den Anforderungen nach TRBF 510 Nr. 3 - Allgemeine Baugrundsätze- und Nr. 4 - Besondere Baugrundsätze - entsprechen. Diese Baugrundsätze sind gleichwertig mit den Bau- und Prüfgrundsätzen des DIBt für Überfüllsicherungen (Abschnitt 3 und 4).
10. Bei Einbau und Betrieb der Überfüllsicherung sind die Auflagen und Bedingungen des Anhanges 2 zur TRBF 510 einzuhalten. Dieser Anhang ist gleichwertig mit dem Anhang 2 der Bau- und Prüfgrundsätze des DIBt.
11. Die Standgrenzschalter dürfen in allen in dem Prüfbescheid bzw. der bauaufsichtlichen Zulassung des DIBt genannten Ausführungen in ortsfesten Behältern für brennbare Flüssigkeiten der Gefährklasse A III errichtet werden.
12. Die Bauart, für die eine Konformitätsbescheinigung (nach EN 50020) ausgestellt wurde, muß identisch mit der Bauart sein, die in den Prüfungsunterlagen zum Prüfbescheid bzw. zur bauaufsichtlichen Zulassung des DIBt genannt sind.

Physikalisch-Technische Bundesanstalt

Seite 6 zum Prüfungsschein PTB Nr. III B/S 2312 F vom 29.06.1995

Mit Anbringen des Firmenzeichens, der Typenbezeichnung und des Zulassungskennzeichens hat der Hersteller die Gewähr für die Durchführung der in Abschnitt IV. genannten Forderungen zu übernehmen.

Jedem Käufer eines Standaufnehmers ist eine Kopie dieses Prüfungsscheines und jedem Käufer eines Standgrenzschalters sind eine Kopie dieses Prüfungsscheines und die "Technische Beschreibung" der Überfüllsicherung (Anlage zum Prüfbescheid bzw. der bauaufsichtlichen Zulassung des DIBt) sowie die bauaufsichtliche Zulassung des DIBt selbst auszuhändigen.

Braunschweig, den 29.06.1995

Physikalisch-Technische Bundesanstalt
-Abteilung III-
Im Auftrag



E. Grabs

Physikalisch-Technische Bundesanstalt

Seite 7 zum Prüfungsschein PTB Nr. III B/S 2312 F vom 29.06.1995

1. Nachtrag

VI. Änderungen und Ergänzungen:

1. Die Schiebemuffenverbindung soll künftig neu gestaltet werden.
2. Die Prozessanschlüsse sollen durch neue Varianten ergänzt werden.
3. Es soll auch eine neue Schwinggabel verwendet werden.

Prüfungs-

unterlagen: a) Bescheinigung Nr. PP 0612/96 vom 19.12.1996

Bescheinigung Nr. PP 3210/98 vom 09.10.1998

des TÜV Hannover/Sachsen-Anhalt e.V. über die Funktionsprüfung

b) Beschreibung (1 Blatt) vom 17.08.1998

Zeichnung Nr. 960317-1045 A vom 04.06.1998

Zeichnung Nr. 960356-6061 C vom 01.10.1997

versehen mit Unterschrift und Dienststempel der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt

c) Gutachten der BAM Aktenzeichen BAM-V.3/29 vom 09.07.1996

Beurteilung der Änderungen und Ergänzungen:

Gegen die in den o.a. Prüfungsunterlagen festgelegte Änderungen und Ergänzungen bestehen nach dem derzeitigen Stand der Kenntnisse in sicherheitstechnischer Hinsicht keine Bedenken.

VII. Ergänzung des Abschnittes V "Besondere Bedingungen"

Entgegen der in Abschnitt III "Beurteilung" Abschnitt 1a und der in Abschnitt V "Besondere Bedingungen" Abschnitt 4 getroffenen Aussage gilt künftig folgendes:

13. Die Standaufnehmer bzw. Standgrenzscharter dürfen in der Ausführung mit Schiebemuffe unbeschichtet oder beschichtet mit Kunststoffdicken bis 0,2 mm in der Zone 0 von Behältern für alle brennbaren Flüssigkeiten der Gefährklassen A I, A II und B verwendet werden.

Die Auflagen und Bedingungen des Prüfungsscheines sind gleichermaßen zu beachten und einzuhalten.

Braunschweig, den 3. Dezember 1998

Physikalisch-Technische Bundesanstalt

-Abteilung III-

Im Auftrag



Dr. H. Bothe





STAATL. GEWERBEAUFSICHTSAMT STUTTGART

Zentrale Stelle für Sicherheitstechnik und Vorschriftenwesen in Baden-Württemberg

Endress + Hauser GmbH u. Co.
Hauptstr. 1

79689 Maulburg

Stuttgart, den 10.07.1995
Durchwahl: 1869-514
Aktenzeichen: Z 5545-7 Ru
Bearbeiter: Herr Rupnow

Bauartzulassungsbescheinigung

I. Aufgrund von § 12 der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten -Vbf- vom 27.02.1980 (BGBl. I S. 229) wird der von Ihnen hergestellte

elektrische Standgrenzschalter

bestehend aus den
Standaufnehmern
(Schwingsonden)
LIQUIPHANT Typ

"FDL 60-F....7." "FDL 61-F....7....."

mit Meßumformer "FEL 67"
(Elektronikeinsatz)

mit Meßumformer
(Füllstandgrenzschalter)
NIVOTESTER "FTL 670"

zur Anzeige des Flüssigkeitsstandes als Teil einer Überfüllsicherung zur Vermeidung von Überfüllungen ortsfester und ortsfest verwandter Behälter für brennbare Flüssigkeiten, auch im explosionsgefährdeten Bereich Zone 0, unter folgenden Kennzeichen der Bauart nach zugelassen:

1. Zur Füllstandmessung

OL/PTB Nr. III B/S 2312

Jägerstr. 22, 70174 Stuttgart

Postfach 101743, 70015 Stuttgart

Telefon 0711/1869-0
Telefax 0711/2265434

Blatt 2 zum Bescheid vom 10.07.1995

Bauartzulassung-Kennzeichen: OL/PTB Nr. III B/S 2312 F

2. Als Teil einer Überfüllsicherung

OL/PTB Nr. III B/S 2312 F

II. Der Bauartzulassung liegt der Prüfungsschein PTB Nr. III B/S 2312 F der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt, Bundesallee 100, 38116 Braunschweig, vom 29.06.1995, mit den darin benannten Prüfungsunterlagen, zugrunde.

III. Nach dem Prüfergebnis der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt, Bundesallee 100, 38116 Braunschweig erfüllen die von Ihnen hergestellten Standgrenzschalter die Anforderungen der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten.

IV. Die Bauartzulassung wird mit folgenden Maßgaben erteilt:

- Jeder einzelne Standgrenzschalter ist einer Stückprüfung zu unterziehen. Dabei ist zu gewährleisten, daß
 - die Bauart, Maße und Werkstoffe den in Abschnitt II aufgeführten Antragsunterlagen entsprechen,
 - sämtliche Teile aus fehlerfreien Werkstoffen ausgeführt sind,
 - der Standgrenzschalter funktionsfähig ist.



2. An jedem Standgrenzschalter ist dauerhaft und an gut sichtbarer Stelle neben dem Firmen- und Typenzeichen das zugehörige Bauartzulassungskennzeichen anzubringen.

3. Jedem Standgrenzschalter ist eine Kopie der Bauartzulassungsbescheinigung, sowie eine Montage- und Gebrauchsanweisung, in der die Einsatzbedingungen und möglichen Gerätekombinationen zu benennen sind, mitzuliefern.

4. Der Prüfungsschein PTB Nr. III B/S 2312 F der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt vom 29.06.1995 mit den darin benannten Aufträgen, Hinweisen, Einsatzbedingungen und möglichen Gerätekombinationen, ist Maßgabe dieser Bauartzulassung.

V. Hinweise:

- Die Bauartzulassung erlischt, wenn der Zulassungsinhaber von der Zulassung drei Jahre keinen Gebrauch macht oder Einrichtungen seit mehr als drei Jahren nicht mehr herstellt und die Frist nicht verlängert worden ist.

2. Vor jeder Änderung der zugelassenen Einrichtungen ist unter Vorlage eines Gutachtens der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt ein Nachtrag zur Bauartzulassung zu beantragen
3. Der Hersteller hat alle ihm zur Kenntnis gelangten Schäden, die trotz ordnungsgemäßer Verwendung aufgetreten sind, der Zulassungsbehörde und der Physikalisch Technischen Bundesanstalt mitzuteilen.

VI. Gebühr:

Für diese Zulassung wird eine Gebühr von DM 800,-- festgesetzt. Die Gebührenentscheidung beruht auf den §§ 1, 2, 4 und 8 des Landesgebührengesetzes vom 21.03.1961 (GBl. S. 59) i.V. mit Nr.74.1.6 des Gebührenverzeichnisses vom 28.06.1993 (GBl.S.381)

VII. Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Stuttgart, Jägerstraße 22, 70174 Stuttgart, erhoben werden.

Die Frist wird auch durch Einlegung des Widerspruchs beim Regierungspräsidium Stuttgart, Ruppmannstraße 21, 70565 Stuttgart, gewahrt.



Rupnow
R u p n o w



STAATLICHES GEWERBEAUFICHTSAMT STUTTGART

- Zentrale Stelle für die Vollzugsunterstützung (ZSV) -

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Stuttgart
Postfach 10 17 43 • 70015 Stuttgart

Endress+Hauser GmbH + Co.
Abt. FES
Hauptstraße 1
D-79689 Maulburg

Ihr Zeichen/Schreiben vom
FES/ Horst Michael
11.02.1999

Unser Aktenzeichen
ZSV 5545-7/HI
Bearbeiter/in: Herr Hamke

Unser Schreiben vom
0711/1869-636

Durchwahl
0711/1869-636

Stuttgart, den
16.02.1999

Blatt 2 von 4

Bauartzulassung 01/PTB Nr. III B/S 2312 (F)



und den Meßumformern 'Nivotester' Typ "FTL 670" als Standgrenzschalter

wie folgt geändert:

1. Die Schiebemuffenverbindung soll künftig neu gestaltet werden.
2. Die Prozeßanschlüsse sollen durch neue Varianten ergänzt werden.
3. Verwendung einer neuen Schwinggabel.

II. Antragsunterlagen

Diesem Nachtrag liegen folgende Unterlagen zugrunde:

- Antrag der Firma Endress + Hauser GmbH + Co. vom 11.02.1999
- 1. Nachtrag vom 03.12.1998 (Seite 7) zum Prüfungsschein der PTB-Nr. III B/S 2312 F vom 29.06.1995
- Technische Unterlagen gemäß dem 1. Nachtrag vom 03.12.1998 (Seite 7) zum Prüfungsschein der PTB-Nr. III B/S 2312 F vom 29.06.1995

III. Auflagen

Dieser Nachtrag wird mit folgenden Auflagen erteilt:

- Die im 1. Nachtrag vom 03.12.1998 (Seite 7) zum Prüfungsschein der PTB-Nr. III B/S 2312 F vom 29.06.1995 benannten Änderungen sind Maßgaben dieses Nachtrags.
- Soweit durch diesen Nachtrag nicht verändert, gelten die Auflagen der Bauartzulassung vom 10.07.1995 weiterhin.
- Dieser Nachtrag ist der Bauartzulassung beizuhelfen.

IV. Hinweise

1. Entsprechend § 26 Abs. 1 der VbF vom 12.12.1996 dürfen Geräte und Schutzsysteme zur Lagerung, Abfüllung und Beförderung brennbarer Flüssigkeiten, die gemäß § 7 Abs.1 der Explosionschutzverordnung rechtmäßig in Verkehr gebracht worden sind, auch in Betrieb genommen werden.
2. Die Bauartzulassung erlischt, wenn der Zulassungsinhaber von der Zulassung drei Jahre keinen Gebrauch macht oder die zugelassenen Einrichtungen mehr als drei Jahre nicht mehr hergestellt und die Frist nicht verlängert worden ist.

1. Nachtrag

zur Bauartzulassung vom 10.07.1995
mit dem Zulassungskennzeichen

01/PTB Nr. III B/S 2312
zur Füllstandmessung
und

01/PTB Nr. III B/S 2312 F
als Teil einer Überfüllsicherung

I. Entscheidung

Aufgrund von § 7 der Verordnung über das Inverkehrbringen von Geräten und Schutzsystemen für explosionsgefährdete Bereiche -Explosionsschutzverordnung- (11 GSGV) in Verbindung mit § 12 der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten - VbF- in der am 23.03.1994 geltenden Fassung wird die Bauartzulassung vom 10.07.1995 für den von Ihnen hergestellten

Elektrischen Standgrenzschalter

bestehend aus den

Standaufnehmern (Schwingsonden)
LIQUIPHANT

Typenbezeichnung:

"FDL 60 - F.....7.", "FDL 61 - F.....7.....",
mit den **Meßumformer**

Typ

"FEL 67" als **Elektronikeinsatz**

3. Vor jeder Änderung der zugelassenen Einrichtungen ist unter Vorlage eines Gutachtens der PTB ein Nachtrag zu beantragen.
4. Der Hersteller hat alle ihm zur Kenntnis gelangten Schäden an den Geräten, die trotz ordnungsgemäßer Verwendung aufgetreten sind, der Zulassungsbehörde und der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt mitzuteilen.
5. Diese Bauartzulassung kann widerrufen werden, soweit die Bauart nicht mehr den allgemein anerkannten Regeln der Technik oder den Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften entspricht.

V. Begründung

Die Firma Endress + Hauser GmbH + Co, Hauptstr. 1, 79689 Maulburg (Hersteller) beantragte mit Schreiben vom 11.02.1999 den 2. Nachtrag zur Bauartzulassung für den elektrischen Standgrenzscharakter LIQUIPHANT FDL 6

Nach § 7 Abs.1 der Elften Verordnung zum Gerätesicherheitsgesetz (Verordnung über das Inverkehrbringen von Geräten und Schutzsystemen für explosionsgefährdete Bereiche - Explosionschutzverordnung - 11. GSGV) vom 12. Dezember 1996 (BGBl. I S. 1914) dürfen Geräte und Schutzsysteme **bis zum 30. Juni 2003** in den Verkehr gebracht werden, wenn sie den am 23. März 1994 im Geltungsbereich dieser Verordnung geltenden Bestimmungen entsprechen. Gemäß § 12 Abs. 1 Ziff. 1 VbF in der am 23. März 1994 geltenden Fassung sind elektrische Standgrenzscharakter als technische Schutzvorkehrungen bauartzulassungsbedürftig.

Der Antrag ist gem. § 12 Abs. 3 VbF in der am 23.03.1994 geltenden Fassung von der PTB geprüft worden. Die PTB kommt in dem 1. Nachtrag vom 03.12.1998 (Seite 7) zum Prüfungsschein der PTB-Nr. III B/S 2312 F vom 29.06.1995 zu dem Ergebnis, daß nach dem derzeitigen Stand der Kenntnisse in sicherheitstechnischer Hinsicht keine Bedenken gegen die beantragte Verwendung an Zone 0 in Behältern für brennbare Flüssigkeiten der Gefahrenklassen A I, A II und B für den in dem 1. Nachtrag vom 03.12.1998 (Seite 7) zum Prüfungsschein der PTB-Nr. III B/S 2312 F vom 29.06.1995 beschriebenen Einsatzbereich bestehen.

Die von der PTB in dem 1. Nachtrag vom 03.12.1998 (Seite 7) zum Prüfungsschein der PTB-Nr. III B/S 2312 F vom 29.06.1995 vorgeschlagenen Bedingungen, Beurteilungen und Auflagen sind in dieser Entscheidung aufgenommen worden.

Gemäß § 12 Abs. 4 der VbF in der Fassung vom 23. März 1994 ist die Zulassung zu erteilen, wenn die Bauart den Anforderungen des § 4 Abs. 1 VbF entspricht. Im vorliegenden Fall lagen die Voraussetzungen des § 4 Abs. 1 VbF vor.

Die Zulassung war daher zu erteilen.

VI. Gebühr

Für diese Zulassung wird eine Gebühr festgesetzt. Die Gebührenentscheidung beruht auf den §§ 1, 2, 4 und 8 Landesgebührengesetz i.V. mit Nr. 74.2.12 des Gebührenverzeichnisses der Gebührenverordnung.

Die festgesetzte Höhe der Verwaltungsgebühr, die Zahlungsfrist und die Überweisungsmöglichkeiten sind aus der beiliegenden Gebührenrechnung ersichtlich. Der Betrag wird mit der Bekanntgabe dieses Bescheides fällig.

VII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe schriftlich Widerspruch beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Stuttgart, Jägerstraße 22, 70174 Stuttgart, erhoben werden.

Die Frist ist auch gewahrt, wenn der Widerspruch schriftlich beim Regierungspräsidium Stuttgart, Postfach 80 07 09, 70507 Stuttgart, oder zur Niederschrift beim Regierungspräsidium Stuttgart, Ruppmannstraße 21, 70565 Stuttgart, eingelegt wird.


Jürgen Hanke


